Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 8. Mai 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 18
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Tierseuchenausweis – Kundmachungen – Kundmachung Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Verordnung

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkhahnen in Teilbereichen des Bezirkes Feldkirch

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. f der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, gilt hinsichtlich des Birkwildes im Jagdjahr 2015/2016 in den in § 3 angeführten Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Feldkirch folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (Tetrao tetrix).
(2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
(3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
   a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
   b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
   c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2

Nutzungszeiten und –arten

(1) Birkhahnen dürfen in der Zeit von 11. Mai 2015 bis 31. Mai 2015 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
(2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.
(3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss, sowie der Fang sind nicht gestattet.
(4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3

Höchstabschusszahlen

Für die nachstehenden Jagdgebiete wird ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Genossenschaftsjagdgebiet :	Schnifis
Eigenjagdgebiete:	Agtenwald-Neugerach, Breitenwald, Sack-Gampernest, Saluver, Ziegerberg

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bis zum 20. Juni 2015 einen getätigten Abschuss zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandessituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat bis zum 1. Dezember 2015 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes an das Amt der Vorarlberger Landesregierung zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Herbert Vith

---

15. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 5. Mai 2015

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesrat Johannes Rauch über den im Umlaufwege gefassten Beschluss betreffend eine finanzielle Hilfe für das Spital in Dhulikhel in Nepal zur medizinischen Versorgung von Erdbebenopfern wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Für den Bau einer Bibliothek für die Kesate Birhan Schule in Wonji, Äthiopien, werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Gesetze über eine Änderung des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes und über eine Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Der Gemeinde Fontanella (Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Ortsfeuerwehr), der Gemeinde Höchst (Zubau eines Schlauchturmes beim bestehenden Feuerwehrgebäude), dem Kultur- und Jugendverein Szene Lustenau (26. Open Air und Kulturveranstaltungen 2015), der Personalvertretung der Vorarlberger Landesbediensteten (Personalkostenförderung Kinderparadies Fidibuss), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), der V-Research GmbH (Leistungsfinanzierung 2015), der Gemeinde Möggers (Abwasserbeseitigungsanlage, BA V) und den Stadtwerken Bregenz (Wasserversorgungsanlage, BA X) werden Beiträge gewährt.

Der ersten Verteilung 2015 von Strukturförderungsmitteln für Gemeinden wird zugestimmt.

Die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der „Bludescher Magerwiesen“ wird geändert.

Als Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Energieautonomie wird der „Energiesparoffensive 2020“ als mehrjähriges Programm zur Reduktion des Energieverbrauchs zugestimmt.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Belagsinstandsetzung auf der L 44, Widnauer Straße, in Lustenau zwischen km 0,3 und km 0,6 werden vergeben.

Die Voranschläge 2015 der Landeskrankenhäuser Rankweil und Bregenz werden genehmigt.

Die Fleischuntersuchungsgebührenverordnung wird geändert.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Vb-1000.04/2015

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat: April 2015
über die im Berichtsmonat herrschenden und
erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Amerikan. Faulbrut	Bezau	1
	Alberschwende	1
	Sonntag	1
Summe:		3
Tuberkulose	Bartholomäberg	1
	Bludenz	1
	Sulzberg	1
Summe:		3
IBR/IPV	Frastanz	1
Summe:		1
Paratuberkulose	Hittisau	1
Summe:		1

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung
über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lochau

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Liegenschaften GST-NRN .41, 253 und 254/16, GB Lochau, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 12. Mai 2015 bis einschließlich 12. Juni 2015 zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Lochau, Hörbranz, Eichenberg, Hohenweiler und im Amt der Stadt Bregenz aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Anpassung von Landesraumplänen für Einkaufszentren und die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Rankweil

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Anpassung von Landesraumplänen für Einkaufszentren und die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Liegenschaften GST-NRN .1101, 2699/1 und 2712/1, alle GB Rankweil, der Erläuterungs- und Umweltbericht werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 12. Mai 2015 bis einschließlich 12. Juni 2015 zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Rankweil, Göfis, Klaus, Meiningen, Röthis, Sulz, Weiler, Koblach, Zwischenwasser und dem Amt der Stadt Feldkirch aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

RAIFFEISENLANDESBANK VORARLBERG

Waren- und Revisionsverband
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
KUNDMACHUNG

In der 119. ordentlichen Generalversammlung am 27. April 2015 wurden ua folgende Beschlüsse gefasst:

Wahlen in den Aufsichtsrat:
Neuwahl 5-jährige Funktionsperiode ab 27. April 2015:
ARM DI Andreas DORNER

Neuwahl 4-jährige Restperiode ab 27. April 2015:
ARM Dipl.-Volkswirt Florian WIDMER, MBA

Wiederwahl 5-jährige Funktionsperiode ab 27. April 2015:
AR-Vors. DVw. Dr. Walter HÖRBURGER
AR-Vors.-Stv. Mag. Gerhard FEND
ARM Bgm. Elmar RHOMBERG

Beschluss Mag. Michael KUBESCH als Aufsichtsratsmitglied in der Generalversammlung der RLB, in der ARM DI Andreas DORNER zum Aufsichtsratsvorsitzenden der RLB gewählt wird, wieder in den Aufsichtsrat zu wählen – das wird aus momentaner Sicht spätestens im Jahr 2017 der Fall sein.

Bregenz, 29. April 2015

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg
Waren- und Revisionsverband
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Betriebsökonom Wilfried Hopfner e.h.D
Vorstandsvorsitzender

Vw. Dr. Walter Hörburger e.h.
Aufsichtsratsvorsitzender

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.